

Anlage 1

Miteinander ACHTSAM
Prüfschema eFZ

prävention
im bistum augsburg

Prüfschema eFZ nach § 72 a SGB VIII

Der Punktwert Die Tätigkeit...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein	vielleicht	gut möglich
... beinhaltet eine Hierarchie / ein Machtverhältnis	nein	nicht auszuschließen	ja
... berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (sensible Themen, Körperkontakt)	nie	nicht auszuschließen	immer
... wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	ja	nicht immer	nein
... findet in der Öffentlichkeit statt	ja	nicht immer	nein
... findet in der Gruppe statt	ja	nicht immer	nein
... hat folgende Zielgruppe:	über 14 Jahre	12-14 Jahre	unter 12 Jahre
... findet mit regelmäßig wechselnden Kindern und Jugendlichen statt	ja	nicht immer	nein
... hat folgende Häufigkeit:	1-2 Mal	mehrfach	regelmäßig (10 Punkte: EFZ notwendig)
... hat folgenden zeitlichen Umfang:	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht (10 Punkte: EFZ notwendig)

Ab einer Gesamtpunktzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit ein eFZ eingesehen werden!

Sollte Ihrer Einschätzung nach bei einem Ergebnis unter 10 Punkten die Art, Dauer und Intensität des Kontakts dennoch die Einsichtnahme in das eFZ notwendig machen, können Sie es bei allen Ehrenamtlichen des betreffenden Einsatzbereiches einfordern.

Mit der Vorlage des eFZ sollte immer auch die Selbstauskunft unterschrieben werden.

Prüfschema eFZ
nach § 124 SGB IX und § 75 Abs. 2 SGB XII

Ab einer Gesamtpunktzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit ein EFZ eingesehen werden!

Der Punktwert Die Tätigkeit ...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses,	nein	vielleicht	gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie/ein Machtverhältnis,	nein	nicht auszuschließen	ja
berührt die persönliche Sphäre der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (sensible Themen, Krisen, Körperkontakt),	nie	nicht auszuschließen	immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen,	ja	nicht immer	nein
findet in der Öffentlichkeit statt,	ja	nicht immer	nein
findet in der Gruppe statt,	ja	nicht immer	nein
hat folgende Zielgruppe:	Menschen über 18 Jahre (ohne Krise oder Beeinträchtigung)	Menschen in Krise	Menschen mit Beeinträchtigung im geistigen, psychischen oder physischen Bereich

findet mit regelmäßig wechselnden schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen statt,	ja	nicht immer	nein
hat folgende Häufigkeit:	1–2 Mal	mehrfach	regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang:	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht (10 Punkte: EFZ notwendig)

Sollte Ihrer Einschätzung nach bei einem Ergebnis unter 10 Punkten die Art, Dauer und Intensität des Kontakts dennoch die Einsichtnahme in das EFZ notwendig machen, können Sie das EFZ bei allen Ehrenamtlichen des betreffenden Einsatzbereiches einfordern.

Anlage 2 – A

Miteinander ACHTSAM
Diözesaner Verhaltenskodex



Diözesaner Verhaltenskodex der Präventionsarbeit im Bistum Augsburg

Haltung ist ein fortlaufender Prozess. Bewusstes Hinsehen, Wahrnehmen, Auseinandersetzen und Handeln sind die Basis, um diesen Prozess zu wahren und zu fördern. Die Haltung im Bistum Augsburg gründet im Glauben an das Evangelium. Jesus ist dabei Maßstab und Richtschnur jeglichen Denkens und Handelns.

Mit unserer Haltung wollen wir ein glaubhaftes Zeugnis dieser Botschaft nach außen sein. Ziel ist es, in der Kirche von Augsburg eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln und den Menschen einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten, in dem sie ihre Identität frei entwickeln können und wo sich grundsätzlich alle Menschen in achtsamer Weise begegnen. Diesem achtsamen Umgang verpflichtet, ist es unser Anspruch, sämtlichen Grenzverletzungen, von denen Kenntnis erlangt wird, nachzugehen und Konsequenzen folgen zu lassen.

Diese Haltung kommt im Verhaltenskodex des Bistums Augsburg zum Ausdruck:

ACHTSAM

- Wir nehmen Bedürfnisse und individuelle Grenzen bei uns selbst und unserem Gegenüber wahr und respektieren und schützen diese, ohne dabei eine unnatürliche Distanz zu schaffen.
- Wir sind uns bewusst, dass Fehler zwar nicht passieren sollen, diese aber manchmal nicht zu vermeiden sind. Daher machen wir uns gegenseitig respektvoll auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam. Auf keinen Fall dürfen diese geheim gehalten werden. Konstruktive, wertschätzende Kritik und Rückmeldung sind explizit erwünscht.
- Wir akzeptieren ein „Nein“, ohne dass es erklärt und begründet werden muss.

WERTSCHÄTZEND

- Wir begegnen anderen mit Achtung und tragen zu einer Atmosphäre bei, in der sich alle Beteiligten wohl und sicher fühlen und geschützt wachsen können.
- Wir respektieren die Vielfalt und tragen dazu bei, dass alle Menschen in der Kirche angenommen werden, wie sie sind und sich wertgeschätzt und willkommen fühlen.
- Wir gestalten unsere Arbeit und das Miteinander auf Augenhöhe und ermöglichen, wo möglich, Partizipation. Dabei nehmen wir andere Meinungen wahr und begegnen diesen in ernsthafter und angemessener Weise.

ANSPRECHBAR

- Wir sind ansprechbar für Sorgen und Nöte und wissen, wo wir uns und anderen Hilfe holen können. Dabei ist uns bewusst, dass jede und jeder in eine Situation kommen kann, in der Schutz benötigt wird.
- Wir nehmen Rückmeldungen und Anregungen ernst und ziehen daraus bewusst Konsequenzen für unser weiteres Handeln.
- Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – ob in Wort, Bild, Tat oder durch Gesten – Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns angesprochen und nicht toleriert.

VERANTWORTUNGSVOLL

- Wir hinterfragen immer wieder die Gründe unseres Denkens und Handelns, um unsere Arbeit bewusst und nachvollziehbar zu gestalten.
- Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die wir für die uns anvertrauten Personen haben und setzen uns proaktiv für das Wohl und den Schutz dieser ein.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion und Macht bewusst und setzen diese verantwortungsvoll und reflektiert ein.

Anlage 2 – B

**Ergänzung zum
Diözesanen Verhaltenskodex
der Präventionsarbeit im Bistum Augsburg
– geltend in der Pfarreiengemeinschaft [Name PG] –**

[hier können Sie Ergänzungen zum Diözesanen Verhaltenskodex für Ihre Seelsorgeeinheit (Pfarrei oder PG) festhalten, um diese gemeinsam zu veröffentlichen. Für den diözesanen Verhaltenskodex wurden Stichworte und dazugehörige Inhalte in einer Tabelle festgehalten. Falls Sie das ähnlich handhaben möchten, können Sie die Tabelle unten gern nutzen. Der ergänzende Teil des Verhaltenskodex soll verbindliche Verhaltensregeln für folgende Bereiche umfassen: Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen; Angemessenheit von Körperkontakt; Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung; Beachtung der Intimsphäre; Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen; Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken; Disziplinierungsmaßnahmen; Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen; Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex.]

[STICHWORT 1]	• [Inhalte] • [Inhalte]
[STICHWORT 2]	• [Inhalte] • [Inhalte]

Anlage 3 – A

Miteinander ACHTSAM
Selbstverpflichtungserklärung



Verpflichtungserklärung im Rahmen meiner Tätigkeit im Bistum Augsburg

Bewusstes Hinsehen, Wahrnehmen, Auseinandersetzen und Handeln sind die Basis, um eine Haltung zu entwickeln und zu manifestieren. Die Haltung im Bistum Augsburg gründet im Glauben an das Evangelium und soll ein glaubhaftes Zeugnis dieser Botschaft nach außen sein. Jesus ist dabei Maßstab und Richtschnur jeglichen Denkens und Handelns. Ziel ist es, in der Kirche von Augsburg eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln und den Menschen einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten, in dem sie ihre Identität frei entwickeln können und wo sich grundsätzlich alle Menschen in achtsamer Weise begegnen.

Ich, _____,
Vorname, Nachname

geboren am _____,

aktiv in _____,
Institution (Pfarrei/ Pfarreiengemeinschaft/ Verband/...)

bin mir bewusst, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn alle ihren Beitrag dazu leisten. Daher verpflichte ich mich, alles in meinen Kräften Stehende dafür zu tun.

Dabei pflege ich einen achtsamen Umgang:

- Ich nehme Bedürfnisse und individuelle Grenzen bei mir selbst und meinem Gegenüber wahr und respektiere und schütze diese, ohne dabei eine unnatürliche Distanz zu schaffen.
- Ich bin mir bewusst, dass Fehler zwar nicht passieren sollen, diese aber manchmal nicht zu vermeiden sind. Daher machen wir uns gegenseitig respektvoll auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam. Auf keinen Fall dürfen diese geheim gehalten werden. Konstruktive, wertschätzende Kritik und Rückmeldung sind explizit erwünscht.
- Ich akzeptiere ein „Nein“, ohne dass es erklärt und begründet werden muss.

Dabei begegne ich meinen Mitmenschen auf eine wertschätzende Art und Weise:

- Ich begegne anderen mit Achtung und trage zu einer Atmosphäre bei, in der sich alle Beteiligten wohl und sicher fühlen und geschützt wachsen können.
- Ich respektiere die Vielfalt und trage dazu bei, dass alle Menschen in der Kirche angenommen werden, wie sie sind und sich wertgeschätzt und willkommen fühlen.
- Ich gestalte meine Arbeit und das Miteinander auf Augenhöhe und ermögliche, wo möglich, Partizipation. Dabei nehme ich andere Meinungen wahr und begegne diesen in ernsthafter und angemessener Weise.

Anlage 3 – A

Miteinander ACHTSAM
Selbstverpflichtungserklärung

Dabei bin ich ansprechbar für meine Mitmenschen und zeige meine Haltung klar:

- Ich bin ansprechbar für Sorgen und Nöte und weiß, wo ich und andere Hilfe erhalten können. Dabei ist mir bewusst, dass jede und jeder – auch ich – in eine Situation kommen kann, in der Schutz benötigt wird.
- Ich nehme Rückmeldungen und Anregungen ernst und ziehe daraus bewusst Konsequenzen für mein weiteres Handeln.
- Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – ob in Wort, Bild, Tat oder durch Gesten – Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir angesprochen und nicht toleriert.

Dabei bin ich mir meiner Verantwortung bewusst:

- Ich hinterfrage immer wieder die Gründe meines Denkens und Handelns, um meine Arbeit bewusst und nachvollziehbar zu gestalten.
- Ich bin mir der Verantwortung bewusst, die ich für die mir anvertrauten Personen habe und setze mich proaktiv für das Wohl und den Schutz dieser ein.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und Macht bewusst und setze diese verantwortungsvoll und reflektiert ein.

Dabei halte ich mich an die „Spielregeln“ meiner Institution:

- Mir ist bewusst, dass wirksame Präventionsarbeit und ein achtsamer, wertschätzender und verantwortungsvoller Umgang nur gelingen, wenn alle ihren Beitrag dazu leisten und gemeinsame „Spielregeln“ des Miteinanders festgelegt wurden, was in meiner Institution unter anderem durch das Institutionelle Schutzkonzept erfolgt.
- Ich habe das Institutionelle Schutzkonzept meiner Institution gelesen und verpflichte mich, danach zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3 – B

Miteinander ACHTSAM
Selbstauskunft



Selbstauskunft

zur persönlichen Eignung
im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeit

Ich, _____
Vor- und Nachname

wohnhaft in _____
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

versichere, dass

- ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin,
- gegen mich kein gerichtliches Verfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet ist und
- ich für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitteilen werde.

Ich bin einverstanden, dass diese Erklärung zu den Akten des Rechtsträgers genommen wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Sofern zutreffend:

Der/ die Unterzeichnende hat bereits eine Informationsveranstaltung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt besucht.

Bei _____ am _____
Name/ Ort des Trägers Datum der Veranstaltung

¹ vgl. hierzu die Auflistung der maßgeblichen Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt auf der zweiten Seite des Formulars. Die gesetzlichen Bestimmungen können im Einzelnen nachgelesen werden unter www.bistum-augsburg.de/praevention.

Anlage 3 – B

Maßgebliche Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt:

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 StGB	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Förderung des Menschenhandels
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

Anlage 4

An

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei mehreren Tätigkeiten nach § 12 ABPräv

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben ein Erweitertes Führungszeugnis von mir eingesehen und ich habe nun eine weitere Tätigkeit aufgenommen, für die nach § 7 der ABPräv ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Ich beantrage daher die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 12 ABPräv entsprechend der aufgeführten Daten:

Name	
Vorname	
Geburtsdatum/-ort	
Anschrift	
Name der Dienststelle/des Rechts-trägers an die/den die Bescheinigung zu versenden ist	
Anschrift der Dienststelle/des Rechts-trägers an die/den die Bescheinigung zu versenden ist	

Ort/Datum

Unterschrift

Anlage 5

An

Bescheinigung bei mehreren Tätigkeiten nach § 12 ABPräv

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit bestätigen wir, dass wir in Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit Einblick in das Erweiterte Führungszeugnis der unten angegebenen Person genommen haben.

Name	
Vorname	
Geburtsdatum/-ort	
Anschrift	
Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses	
Relevante Eintragungen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 ABPräv	

Ort/Datum

Unterschrift

Anlage 6

Diözesanes Curriculum für Präventionsschulungen und zur Schutzkonzepterstellung

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne pastoralen/pädagogischen/medizinischen/therapeutischen/pflegerischen Auftrag, bei denen sich der Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nicht zwangsläufig aus der Tätigkeit ergibt, müssen eine Sensibilisierungsmaßnahme besuchen. Ein Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen kann gelegentlich bestehen.

Der Umfang der Sensibilisierung beträgt **mindestens 3 Zeitstunden**.

Insbesondere fallen hierunter folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Kirchenmusikerinnen und -musiker ohne Lehrtätigkeit/ohne Chorleitung,
- außerliturgische Mesnerinnen und Mesner,
- Hausmeisterinnen und Hausmeister,
- Pfarr- und Schulsekretärinnen und -sekretäre,
- Verwaltungskräfte,
- Reinigungs- und Servicekräfte,
- technisches und hauswirtschaftliches Personal,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ordinariat, soweit sie nicht unter Punkt 1.1 oder 1.2 dieses Curriculums fallen.

Darüber hinaus ist eine regelmäßige Auffrischung gemäß 1.4 zu besuchen.

1.1 Basisschulung – Schulungskonzept für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen sich ein regelmäßiger Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zwangsläufig aus der Tätigkeit ergibt, müssen eine Basisschulung besuchen. Die Sensibilisierung ist Bestandteil der Basisschulung.

Der Umfang der Basisschulung beträgt **mindestens 6 Zeitstunden**.

Insbesondere fallen hierunter folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- liturgische Mesnerinnen und Mesner,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit oder der Kinder- und Jugendhilfe, sofern sie nicht unter Punkt 1.2 fallen,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, sofern sie nicht unter Punkt 1.2 fallen,
- Personen aus Punkt 1.3, die in einer Einrichtung tätig sind, in denen Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene dauerhaft untergebracht sind,
- Praktikumsbegleiterinnen und Praktikumsbegleiter,
- Ausbilderinnen und Ausbilder,
- Anleiterinnen und Anleiter von Auszubildenden,
- Chorleiterinnen und Chorleiter, insofern sie nicht unter Punkt 1.2 fallen.

Darüber hinaus ist eine regelmäßige Auffrischung gemäß 1.4 zu besuchen.

1.2 Komplexschulung – Schulungskonzept für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen sich ein regelmäßiger und intensiver Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zwangsläufig aus der Tätigkeit ergibt und die

- zusätzlich Leitungs- und/oder Personalverantwortung tragen, müssen eine Komplexschulung besuchen,
- einen pastoralen/pädagogischen/therapeutischen Auftrag haben, müssen eine Komplexschulung besuchen,
- sich in Ausbildung zu Pastoral-, Gemeinde- und Pfarrreferentinnen und -referenten/Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten oder zum Priester befinden, müssen eine Komplexschulung besuchen.

Die Komplexschulung besteht aus **zwei Bestandteilen**. Der eine Bestandteil ist die obengenannte **Basisschulung**, die verpflichtend grundgelegt ist. Der andere Bestandteil ist eine **zielgruppenspezifische Vertiefung** im Umfang von 6 Zeitstunden, die ebenfalls verpflichtend ist. Die zielgruppenspezifische Vertiefung kann in

Absprache mit dem Fachbereich Prävention bei entsprechenden Kooperationspartnern oder Kooperationsveranstaltungen besucht werden.¹

Der Umfang der Komplexschulung beträgt insgesamt **mindestens 12 Zeitstunden**.

Unter Beachtung der obengenannten Voraussetzungen können insbesondere folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierunter fallen:

- Hauptabteilungs- und Abteilungsleiterinnen und -leiter,
- Priester und Diakone,
- Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
- Schulleiterinnen und Schulleiter,
- Lehrerinnen und Lehrer,
- Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Bistum Augsburg (z. B. Leitung von Kindertagestätten, Jugendhilfeeinrichtungen),
- Pastoral-, Gemeinde- und Pfarrreferentinnen und -referenten, Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten,
- Bildungsreferentinnen und -referenten im Bereich der Kinder-, Jugend-, und Familienarbeit,
- Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Lehrtätigkeit,
- Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendchören.

Darüber hinaus ist eine regelmäßige Vertiefung gemäß 1.4 zu besuchen.

Im Ausbildungskontext (Pastoral-, Gemeinde- und Pfarrreferentinnen und -referenten/Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten, Priester) erfolgt die Basisschulung verpflichtend während des Studiums. Eine Vertiefung im Sinne einer Veranstaltung zu betreuungenssensibler Pastoral, inklusive einer Selbstreflexion zum Thema, wird durch das Ausbildungsprogramm bis zur Aussendung abgedeckt. Dies erfolgt in Kooperation mit dem Fachbereich Prävention.

¹ Eine entsprechende Liste mit kooperierenden Einrichtungen ist auf der Homepage des Fachbereichs zu finden.

1.3 Sensibilisierung – Schulungskonzept für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit engerem Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, z. B. im Rahmen der Begleitung von Kommunion-, Firm-, Sternsingergruppen oder ähnliches, Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Oberministrantinnen und Oberministranten, Pfarrjugendleitung, Zeltlagerleitung müssen eine Veranstaltung zur Sensibilisierung besuchen.

Eine Informationsveranstaltung ist Bestandteil der Sensibilisierung.

Der Umfang der Sensibilisierung beträgt **mindestens 1,5 Zeitstunden**.

1.4 Auffrischung und Vertiefung

Jede/r **haupt- und nebenamtliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter** muss mindestens alle fünf Jahre an einer auffrischenden oder vertiefenden Präventionsschulung teilnehmen. Es ist zwischen einer **Auffrischung oder Vertiefung** zu wählen. Diese sind, wie folgt, gestaltet:

1) **Auffrischung**

- in Form eines eLearnings oder als Basisschulung in Präsenz,
- im Rahmen von 3 Stunden.

2) **Vertiefung**

- in Form von etwaigen Vertiefungsangeboten seitens der Präventionsstelle,
- in Form von gekennzeichneten Kooperationsangeboten im  Fortbildungsprogramm (Präventionsaue) oder ähnlichen Anbietern ,
- zusätzlich eigenverantwortlich und verpflichtend zu beachten sind aktuelle Informationen und Änderungen im Bereich der Prävention auf der Homepage (inklusive aktuelles Handout),
- im Rahmen von 6 Stunden (verpflichtend für Mitarbeitende aus Punkt 1.2).

Jede/r **ehrenamtliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter** im Sinne von Punkt 1.3 muss mindestens alle fünf Jahre an einer auffrischenden oder vertiefenden Präventionsschulung teilnehmen. Der Umfang der **Auffrischung oder Vertiefung** beträgt **mindestens 1,5 Stunden**.

Als Auffrischung oder Vertiefung können zusätzlich folgende Veranstaltungen angerechnet werden:

- Präventionsschulungen der Diözese Augsburg und anderer (Erz-)Diözesen,
- andere, vom Fachbereich Prävention angebotene, Veranstaltungen, eLearning,
- Fortbildungen und Fachtagungen von Fachberatungsstellen und Fachorganisationen gegen sexualisierte Gewalt sowie von spezialisierten Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- vom Fachbereich Prävention der Diözese Augsburg auf Anfrage anerkannte Fortbildungen und Fachtagungen,
- die verantwortliche dokumentierte Mitarbeit an der Erarbeitung oder Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes der eigenen Einrichtung.

1.5 Durchführung von Präventionsschulungen

Zur Durchführung von Präventionsschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Augsburg sind berechtigt:

- der/die Präventionsbeauftragte der Diözese Augsburg und die Referentinnen und Referenten des Fachbereichs zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- die vom Fachbereichs zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt qualifizierten und zertifizierten Schulungsreferenten und Schulungsreferentinnen ebenso wie die vom Fachbereich ausgebildeten und zertifizierten Multiplikatoren und Multiplikatorinnen oder Personen mit vergleichbarer Qualifikation,
- Ausgewiesene Fachkräfte z. B. aus Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.

Präventionsschulungen erfolgen in Verantwortung des Fachbereichs Prävention des Bistums Augsburg.

Die Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren umfasst mindestens 18 Zeitstunden. Näheres bestimmt das *Ausbildungscurriculum* für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

1.6 Ergänzende Bestimmungen

Die Auflistungen unter dem Oberpunkt 6. sind nicht abschließend. Im Zweifelsfall trifft die Entscheidung, welche Art von Schulung besucht werden muss, der/die Präventionsbeauftragte der Diözese Augsburg in Absprache mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten.

Bei haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in sehr geringem Maße beschäftigt sind und deren Einsatzzeit und Einsatzort so liegen, dass ein Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausgeschlossen ist, kann im Einzelfall eine Befreiung von einer Sensibilisierung zugunsten einer mündlichen Unterweisung durch die/den Vorgesetzte/n, in Betracht gezogen werden. Die Entscheidung und Verantwortung für die Befreiung liegt, nach Rücksprache mit der/dem Präventionsbeauftragten der Diözese Augsburg, bei dem/der unmittelbaren Vorgesetzten.

Die Entscheidung über eine Befreiung ist dem Fachbereich Prävention schriftlich mit kurzer Begründung mitzuteilen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der/des Präventionsbeauftragten.

Die Unterweisung hat nach den Vorgaben des Fachbereichs Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu erfolgen und ist entsprechend zu dokumentieren.

Stehen andere triftige Gründe (z. B. eigene Betroffenheit) der Teilnahme an einer Präventionsschulung entgegen, ist im Einzelfall über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Die Entscheidung und Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt in der Regel bei der/dem Präventionsbeauftragten der Diözese Augsburg. Im Einzelfall kann das Anliegen auch über eine Vertrauensperson an den Fachbereich herangetragen werden.

2. Schutzkonzepterstellung

Institutionelle Schutzkonzepte werden im Bistum Augsburg von jedem Rechtsträger erstellt entsprechend der Rahmenordnung der DBK vom 01.01.2020.

- Pfarreien, die in einer Pfarreiengemeinschaft zusammengefasst sind, können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept erstellen. Auf eventuelle Spezifika in einzelnen Pfarreien soll dabei dennoch eingegangen werden.
- Einzelpfarreien erstellen ein eigenes institutionelles Schutzkonzept.
- Jede Hauptabteilung des Ordinariates erstellt ein institutionelles Schutzkonzept, das als Rahmenkonzept für alle untergeordneten Einheiten gilt.
- Die jeweils untergeordneten Abteilungen und Fachbereiche erweitern das Rahmenkonzept der Hauptabteilung um individuelle Bedürfnisse und Umstände.

- Für Veranstaltungen im Sinne von Großveranstaltungen außerhalb der Reihe werden von den Veranstaltenden ebenfalls Schutzkonzepte erstellt.

Zur Koordination der Schutzkonzepterstellung gilt ein zeitlicher Rahmen für die jeweiligen Dekanate und Hauptabteilungen, in dem das institutionelle Schutzkonzept erstellt werden soll. Bis Ende 2029 müssen alle Rechtsträger des Bistums Augsburg ein institutionelles Schutzkonzept beim Fachbereich Prävention vorgelegt haben. Die Schutzkonzepte werden im Fachbereich Prävention gegengelesen und auf die untenstehenden Qualitätsstandards überprüft. Nach erfolgreicher Prüfung erfolgt die Weiterleitung an die Bistumsleitung und die dortige Unterschrift. Anschließend kann vor Ort die jeweilige Inkraftsetzung stattfinden.

Spätestens alle fünf Jahre werden die institutionellen Schutzkonzepte selbständig von den Rechtsträgern überarbeitet und beim Fachbereich Prävention zur Dokumentation vorgelegt. Einer erneuten Unterschrift durch die nächsthöhere Instanz bedarf es nicht – es reicht die Inkraftsetzung durch die Leitung des Rechtsträgers.

Ein Schutzkonzept muss den folgenden Qualitätsstandards entsprechen um als angemessen und ausreichend zu gelten.

Qualitätsstandards für institutionelle Schutzkonzepte im Bistum Augsburg:

- Benennung des Geltungsbereichs (z. B. bei Pfarreiengemeinschaften eingeschlossene Pfarreien),
- Schutz- und Risikoanalyse: Identifikation der eigenen Schwachstellen und Stärken,
- Benennung von konkreten Maßnahmen, die zum Schutz ergriffen werden – inklusive Zuständigkeiten und Fristen,
- Benennung von zwei Ansprechpersonen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt vor Ort (gemäß § 21),
- Auseinandersetzung mit den Bausteinen gemäß Modell des Bistums Augsburg zur Erstellung von Institutionellen Schutzkonzepten (Kultur der Achtsamkeit, Partizipation, Schutz- und Risikoanalyse, Verantwortung übernehmen, Stärken aufbauen, Handlungsfähig sein, Qualitätsmanagement),



- Benennung eines Datums zur nächsten Überprüfung des institutionellen Schutzkonzepts sowie einer verantwortlichen Person,
- Unterschrift durch die Leitung des Rechtsträgers sowie beim erstmaligen Vorlegen die Unterschrift der nächsthöheren Instanz (bei den Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften Unterschrift durch den Generalvikar).

Das folgende Inhaltsverzeichnis kann als Richtwert und Orientierung für den Aufbau eines Schutzkonzeptes verstanden werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort
2. Einführung ins institutionelle Schutzkonzept (ISK)
3. Leitbild und Grundhaltung
 - 3.1 Kultur der Achtsamkeit
 - 3.2 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
4. Schutz- und Risikoanalyse: Diese Schutz- und Risikofaktoren haben wir analysiert
 - 4.1 Ablauf und Zielgruppen
 - 4.2 Kurzzusammenfassung der Auswertung
5. Hier übernehmen wir als Gemeinschaft Verantwortung
 - 5.1 Personalauswahl
 - 5.2 Personalentwicklung
 - 5.3 Rahmenbedingungen (räumlich und strukturell)
 - 5.4 Verhaltenskodex
6. So bauen wir Stärken auf
 - 6.1 Kinder und Jugendliche stärken
 - 6.2 (Schutz- oder hilfebedürftige) Erwachsene stärken
7. So sind wir handlungsfähig – auch im Ernstfall
 - 7.1 Interventionsplan & Handlungsempfehlungen
 - 7.2 Beratungs- & Beschwerdewege
 - 7.3 Nachhaltige Aufarbeitung

8. Qualitätsmanagement

8.1 Umsetzung und Überprüfung

8.2 Ansprechperson in Fragen der Prävention

9. Schlusswort

10. Inkrafttreten

11. Anhang